ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 17. Dezember 1974

zur Verlängerung der Mindestpreisregelung für Kartoffeln und bestimmte Arten von Essig

(74/641/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Entscheidung vom 4. April 1962 über Mindestpreise [1] die objektiven Kriterien für die Schaffung von Mindestpreissystemen und die Festsetzung der Mindestpreise bestimmt.

Der Rat hat mit Entscheidung vom 20. Dezember 1969 [2] für die betreffenden Mitgliedstaaten die am 31. Dezember 1969 bestehende Mindestpreisregelung verlängert. Er hat jedoch an Stelle der Mindestpreise die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Speiseessig, ausgenommen Weinessig, nach Deutschland sowie bei der Einfuhr von Saatkartoffeln und bestimmten Fischereierzeugnissen nach Frankreich genehmigt.

Die Entscheidung vom 20. Dezember 1969, die bis zum 31. Dezember 1970 befristet war, wurde nacheinander durch die Entscheidung vom 15. Dezember 1970 [3], durch die Entscheidung vom 20. Dezember 1971 [4], durch die Entscheidung vom 19. Dezember 1972 [5] und durch die Entscheidung vom 17. Dezember 1973 [6] verlängert. Bei diesen Verlängerungen, die im Dezember 1970 und im Dezember 1971 erfolgten, hat der Rat der Tatsache Rechnung getragen, daß für Weinessig und Fischereierzeugnisse im Sinne der Entscheidung vom 20. Dezember 1969 die Ermächtigung der betreffenden Mitgliedstaaten zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe an Stelle der Mindestpreise zum Zeitpunkt der Anwendung der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation jeweils abgelaufen war, und zwar am 1. Juni 1970 mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [7] und am 1. Februar 1971 mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [8].

Für die Erzeugnisse, auf die die genannte Entscheidung weiterhin gilt, d.h. für Kartoffeln einschließlich Saatkartoffeln und für Speiseessig, ausgenommen Weinessig, werden am 31. Dezember 1974 noch keine Vorschriften einer gemeinsamen Marktorganisation anwendbar sein. Die Geltungsdauer der Entscheidung vom 20. Dezember 1969 ist daher für den Zeitraum, der für die Durchführung der genannten Maßnahmen erforderlich ist, und zwar bis spätestens 31. Dezember 1975, zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 17. Dezember 1973, wird das Datum des 31. Dezember 1974 durch das Datum des 31. Dezember 1975 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DURAFOUR

---

[1] ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 995/62.
[2] ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 11.
[3] ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 25.
[4] ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1972, S. 23.
[5] ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 152.
[6] ABl. Nr. L 360 vom 29. 12. 1973, S. 65.
[7] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[8] ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.